

**INFOFAX 8-2018 vom 13.08.2018**

➤ **Aktuelle Informationen zur Futternutzung von ÖVF - Zwischenfruchtflächen**

---

Aufgrund der außergewöhnlichen Trockenheit soll in diesem Jahr, neben der bereits freigegebenen Futternutzung von Brachen, die als ökologische Vorrangflächen beantragt wurden, auch die **Futternutzung von Zwischenfruchtflächen**, die als **ökologische Vorrangfläche (ÖVF)** erbracht werden, ermöglicht werden. **Eine energetische Verwertung von Zwischenfruchtaufwüchsen in Biogasanlagen ist nicht zulässig.** Damit bietet sich die Möglichkeit, schon bei der Auswahl und Ansaat von Zwischenfruchtmischungen auf eine Nutzung zu Futterzwecken zu achten und somit der drohenden Knappheit an Winterfutter entgegen zu wirken.

Derzeit ist rechtlich vorgegeben, dass eine ökologische Vorrangfläche mit Zwischenfruchtanbau spätestens zum 01. Oktober angelegt sein muss und nur mit Schafen und Ziegen beweidet werden darf. Mit der geplanten Rechtsänderung soll es in diesem Jahr möglich sein, dass der Mindestzeitraum, den eine Fläche mit Zwischenfrüchten bestellt sein muss, auf **acht Wochen**, beginnend mit der Aussaat der Zwischenfrüchte, begrenzt wird. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag der letzten Aussaat einer ÖVF-Zwischenfrucht im Gesamtbetrieb. Das bedeutet, dass der Landwirt den Tag zu belegen hat, an dem er die letzte ÖVF-Zwischenfrucht seines Betriebes ausgebracht hat. Hierzu muss er für jede ÖVF-Zwischenfrucht aus dem Flächenverzeichnis einen Nachweis erbringen, damit der Aussaattermin der letzten ÖVF-Zwischenfrucht entsprechend nachgewiesen werden kann. Als geeignete Nachweise gelten beispielsweise aussagekräftige Fotos mit automatischer Orts- und Datumsangabe, Nachweise von Lohnunternehmen, Saatgutbelege oder Auszüge aus der Schlagkartei. Wird beispielsweise am 15. August die letzte Fläche mit ÖVF-Zwischenfrucht bestellt, so kann nach Ablauf der Acht-Wochenfrist, also ab dem 11. Oktober, die Zwischenfrucht **zur Futternutzung herangezogen** werden. Hierbei kann dann die Zwischenfrucht auch durch Rinder oder Pferde beweidet oder in Form einer Schnittnutzung zu Futterzwecken genutzt werden. Um von dieser Regelung Gebrauch zu machen, muss **einzelbetrieblich** ein **Antrag** bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gestellt werden. **Dieser kann erst nach Aussaat der letzten Zwischenfruchtfläche eingereicht werden.** Den Antrag und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/hinweise/futter-oeff-f-laechen.htm>

Abgesehen von der zugelassenen Nutzung des Aufwuchses und dem achtwöchigen Mindestzeitraum zwischen Aussaat und Nutzung der Zwischenfrucht bleiben die bekannten Vorgaben für ÖVF-Zwischenfrüchte bestehen. Das heißt, eine **mineralische Stickstoffdüngung oder die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bleibt untersagt**. Da es sich trotz Nutzung im Herbst bei den ÖVF-Zwischenfrüchten formal nicht um eine zweite Hauptkultur handelt, **dürfen max. 30kg NH<sub>4</sub>-N oder 60kg Gesamt-N je Hektar über organische Dünger ausgebracht werden**. Weiterhin besteht bleibt auch die Einschränkung hinsichtlich der zulässigen Pflanzenarten für die ÖVF-Zwischenfrucht. Diese muss aus mindestens zwei Arten bestehen, wobei eine Pflanzenart max. 60% Anteil nicht überschreiten darf. **Dementsprechend darf der gesamte Grasanteil nicht mehr als 60% der Aussaatmischung betragen.** Der Pflanzenbestand der Zwischenfrucht muss auch weiterhin bis zum 15. Februar auf der Fläche verbleiben.

## ➤ Futterzwischenfruchtanbau und Förderbedingungen der Wasserkoopeation

---

Alle Zwischenfruchtfördermaßnahmen der Wasserkoopeation Minden-Lübbecke enthalten die Vorgabe, dass **Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen frühestens ab 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht** zulässig sind. Dies schließt, sofern im Rahmen der Maßnahme M1 keine Winterung als nachfolgende Hauptkultur ausgesät wird, eine Herbstnutzung der Zwischenfrüchte aus. Für viele Futterbaubetriebe ist die derzeitige Situation jedoch problematisch, da durch die anhaltende Trockenheit keine ausreichenden Winterfutterreserven gebildet werden können. In Anlehnung an den zu erwartenden Erlass des BMEL zur Futternutzung der ÖVF-Zwischenfrüchte wird einmalig in diesem Ausnahmejahr auf die o.g. Vorgabe verzichtet und die **Fördermaßnahme M2 (Zwischenfruchtanbau winterhart) auch für die Schnittnutzung im Herbst zugelassen**. Eine Beweidung im Herbst / Winter bleibt jedoch unzulässig und ist frühestens 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht möglich. Die übrigen Förderbedingungen bleiben hiervon unberührt. Das bedeutet, **der Einsatz von Leguminosen (z.B. Kleegras-Mischungen) ist nicht förderfähig!** Die Herbstdüngung ist wie bei den ÖVF-Zwischenfrüchten auf **max. 30kg NH<sub>4</sub>-N oder 60kg Gesamt-N je Hektar begrenzt**.

Durch die Schnittnutzung im Herbst wird eine zusätzliche Nährstoffabfuhr von den Flächen erreicht. Die winterharten Pflanzenarten nehmen nach dem Schnitt weiter Nährstoffe auf, wodurch keine negativen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Zwischenfruchtmaßnahme für den Grundwasserschutz zu erwarten sind.

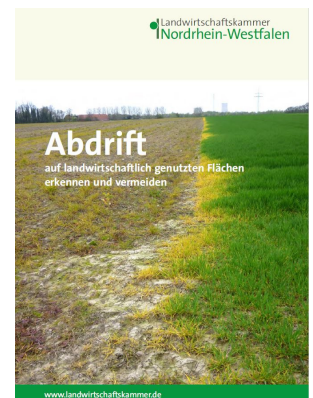
Bei gleichzeitiger Nutzung als ÖVF-Fläche und der entsprechenden leguminosenfreien Saatgutmischung (z.B. Weidelgras / Winterrüben) beträgt der Förderbetrag 35€/ha (75€/ha Abzug wegen Doppelförderung). Wenn es sich nicht um eine ÖVF-Zwischenfrucht handelt, sind auch Reinsaaten (Gräsermischungen) zulässig, die mit 110€/ha gefördert werden. Gerne können Sie mit dieser Maßnahme auch Berufskollegen unterstützen, die auf den eigenen Flächen nicht ausreichend Futter erzeugen können. **Hierzu muss kein gesonderter Antrag bei der Wasserkoopeation gestellt werden!** Wenn Sie winterharte Futterzwischenfrüchte mit Herbstnutzung (Fördermaßnahme M2) anbauen, geben Sie dies bitte in Ihrem Förderantrag der Wasserkoopeation für 2018 an, indem Sie im jeweiligen Feld ein „F“ eintragen! Bei Fragen sprechen Sie uns an!

## ➤ Pflanzenschutz: Abdrift erkennen und vermeiden

---

Die Landwirtschaftskammer NRW hat eine Broschüre zum Thema Abdrift veröffentlicht. Worauf Landwirte und Gärtner beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln achten sollten, ist zentraler Inhalt. Es wird über die verschiedenen Formen der Abdrift informiert und erläutert, wie Schäden in der Umwelt oder an benachbarten Kulturen vermieden werden können. Für den Fall, dass es doch zu einem Schaden durch Abdrift gekommen ist, gibt die Broschüre Hinweise, welche Schritte zu unternehmen sind.

Die Broschüre steht auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW kostenlos zum Download bereit:



<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/ackerbau/pdf/abdrift.pdf>

## ➤ Termine

---

21.08.2018 Maisfeldtag der LWK NRW mit DuPont Pioneer und AG FUKO auf dem WRRL-Modellbetrieb Schmale in Rahden. Treffpunkt auf der Maisfläche: Hinterm Lohbusch 8, 32369 Rahden-Varl. Interessierte sind herzlich willkommen!

### **Ansprechpartner Wasserkoopeation Minden-Lübbecke:**

Stephan Grundmann  
Tel.: 05741 / 3425-57  
Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier  
Tel.: 05741 / 3425-48  
Mobil: 01577 / 3133 097

Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler  
(Termine nach Vereinbarung)  
Mobil: 0163 / 7647 627

Christina.Seidler@lwk.nrw.de